

STELLUNGNAHME DES BUND ZUR EU-BODENRAHMENRICHTLINIE¹
(Stand: 12.12.2006)

EU-Kommission will Bodenschutz regeln – BUND kritisiert Umweltminister der Bundesländer

Die Europäische Kommission hat eine Strategie zum Bodenschutz vorgeschlagen, die ab Januar 2007 im Europäischen Parlament beraten wird. Ziel ist es, die Böden in Europa in gesundem Zustand zu erhalten, damit sie weiterhin ihre Funktionen für Mensch und Umwelt erfüllen. Böden von guter Qualität sind für Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit gleichermaßen von zentraler Bedeutung. Sie gewährleisten den Anbau gesunder Nahrungsmittel, sauberes Trinkwasser, vorbeugenden Hochwasserschutz, den Erhalt der biologischen Vielfalt und einen guten ökologischen Gewässerzustand.

Acht Hauptgefahren für den Boden

- Erosion
- Verlust der organischen Substanz
- Verunreinigung
- Versalzung
- Verdichtung
- Rückgang der biologischen Vielfalt im Boden
- Versiegelung
- Erdrutsche und Überschwemmungen

Jedoch nimmt die Verschlechterung der Böden in allen EU-Staaten zu. Mittlerweile sind nach Schätzungen von europäischen Bodenexperten 12

Prozent des gesamten europäischen Festlands durch Wassererosion betroffen. 50 Prozent sind mäßig bis stark aufgrund von Verdichtungen gefährdet und 9 Prozent versiegelt; es gibt 500.000 Altlastenstandorte. In Deutschland sind noch 1,2 Prozent der Fläche weitgehend unbeeinflusste Böden. Dies wirkt sich negativ auf die menschliche Gesundheit, die Ökosysteme und die Wirtschaft aus. Die jährlichen Kosten der Bodenverschlechterung werden EU-weit auf mehr als 350 Milliarden Euro geschätzt.

Der BUND unterstützt deshalb eine europäische Bodenrahmenrichtlinie.

Was sind die Inhalte der Bodenrahmenrichtlinie?

Die Rahmenrichtlinie legt gemeinsame Grundsätze, Ziele und Maßnahmen fest. Sie fordert die Mitgliedsstaaten der EU auf, systematisch gegen die Verschlechterung der Bodenqualität vorzugehen, den Bodenzustand zu erfassen und Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Geplant ist, dass die Mitgliedsstaaten selbst Maßnahmeprogramme erarbeiten. Sie sollen die Gebiete bestimmen, in denen bestimmte Risiken für die Böden z.B. Erosion, Verluste des Humusgehalts, Verdichtung, Versalzung und Erdrutsche vorherrschen. Für diese Gebiete sollen sich die EU-Staaten selbst Ziele setzen, um die Risiken zu reduzieren und zur Zielerreichung entsprechende Maßnahmen erarbeiten. Weiterhin sollen die Mitgliedsstaaten weitere Schadstoffanreicherungen der Böden verhindern und Verzeichnisse über verunreinigte Standorte erstellen, wie über Altlasten, ehemalige Industriestandorte und Ablagerungen sowie

¹ Vgl. Commission of the EC: Proposal for a Directive of the European Union Parliament and of the Council. Establishing a framework for the protection of soil and amending Directive 2004/35/EC. Presented by the Commission. COM(2006) 232 final. Brussels 22.9.2006.

über Böden mit hohen Schadstoffgehalten. Darüber hinaus sind Maßnahmen gegen die Versiegelung zu treffen.

Die Bundesrepublik hat mit der Erfassung der Altlasten bereits einen Teil der geforderten Ziele erreicht. Ebenso ist mit der Bodendauerbeobachtung ein wesentlicher Grundstein gelegt, um Veränderungen der Bodenqualität zu bestimmen. Der BUND kritisiert daher die Bundesländer, die sich geschlossen gegen die Boden-Rahmenrichtlinie ausgesprochen haben.

Die EU-Bodenrahmenrichtlinie ist aus mehreren Gründen zu begrüßen:

Erstens wird der flächendeckende Bodenschutz EU-weit rechtlich verankert und durch die Berichtserstattung in Öffentlichkeit, Politik und Verwaltung eine höhere Aufmerksamkeit erreicht. Die Berichterstattung ist ein zentraler Baustein für die Bewusstseinsbildung und schafft erstmalig eine umfassende Information über Zustand und relevante Belastungsfaktoren der Böden.

Zweitens findet eine gezielte Auswertung der vorhandenen Daten statt. Diese können dann gezielt zur Verbesserung des Bodenzustands genutzt werden und machen einen Erfahrungsaustausch möglich.

Drittens werden Vorgaben für eindeutige (nationale) Ziele zum Schutz des Bodens festgelegt, die für die zu ermittelnden Risikogebiete und kontaminierten Flächen zur Anwendung kommen.

Viertens handelt es sich entgegen der grundsätzlichen Kritik seitens der Bundesländer um ein Gesetz, das keine unnötigen Regulierungen einführt. Vielmehr müssen EU-weite Standards gesetzt werden, um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Zur Umsetzung gibt es flexible Instrumente, mit denen die Mitgliedsstaaten je nach spezifischen Risiken und der Variabilität ihrer Böden Ziele und Maßnahmen festlegen können.

Der BUND begrüßt, dass die Mitgliedsstaaten eine nationale Sanierungsstrategie in klar vorgegebenen zeitlichen Fristen entwickeln und geeignete Mechanismen zur Finanzierung schaffen sollen. In jedem Fall muss vorrangig das Verursacherprinzip greifen.

Der BUND begrüßt weiterhin, dass die Sensibilisierung aller relevanten Akteure für Böden und Bodenschutz explizit genannt wird und ein Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch angestoßen wird. Positiv sind auch die in Anhang 1 vorgestellten Kriterien zur Bestimmung der Risikogebiete. Als Fortschritt bewertet der BUND zudem, dass ein Bericht über den Zustand des Bodens spätestens beim Verkauf eines Grundstücks vorgelegt werden muss. Dies bedeutet mehr Sicherheit und Transparenz für potenzielle Käufer.

Weitergehende Forderungen des BUND:

1. Verbindliche EU-Standards für den guten Bodenzustand

Die EU-Rahmenrichtlinie ist aus Sicht des BUND und weiterer Umweltverbände in Europa nicht ausreichend. Ein wesentliches Defizit sind die fehlenden EU-weiten und hinreichend definierten Qualitätsziele für den Lebensraum Boden. Angesichts der großflächig erwiesenen Belastungen für Natur und BürgerInnen in der EU sind weitgehend national zu bestimmende Zielsetzungen und Maßnahmen zu schwach. Der BUND fordert daher einen guten ökologischen Bodenzustand als verbindliche Zielsetzung für alle Böden in der EU. EU-weite Mindestanforderungen sind in angemessenen Zeithorizonten zu verwirklichen. Wichtige Aspekte hierzu sind:

- Erhalt der Biologischen Vielfalt in und mit den Böden – Aufhalten des weiteren Verlustes an standorttypischen Arten, Lebensräumen und genetischen Ressourcen bis 2010.

- Grenzwerte für Schadstoffe in Böden und ihre Anwendung. Der BUND fordert, dass innerhalb einer Frist von fünf Jahren Untersuchungsstandards, Branchen, Untersuchungsichte und -konzepte sowie zu untersuchende Stoffe festgelegt werden müssen. Bezüglich aller gefährlichen Stoffe sind im Einklang mit den Beschlüssen der Oslo-Paris-Kommission (OSPAR) von 1998 und der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) spätestens bis zum Jahr 2020 Konzentrationen in der Nähe der Hintergrundwerte zu erreichen. Hierzu ist eine Liste mit zu analysierenden Leitparametern aufzustellen, die auch wesentliche organische Stoffe, Arzneimittel und Hormone enthält.
- Einführung von EU-Standards für Bodenstruktur und Bodenmasse. Die Versiegelung, Verdichtung und Erosion ist spätestens im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 aufzuhalten und umzukehren. Der Humusgehalt im Boden ist zu erhöhen. Um einem kritischen Verlust an organischer Bodensubstanz vorzubeugen, sind Aktionswerte festzulegen.
- Bei allen gewässerrelevanten Qualitätszielen muss sichergestellt werden, dass die fristgerechte Verwirklichung der WRRL-Ziele nicht gefährdet wird (Nichtverschlechterungsgebot bzw. guter ökologischer Gewässerzustand bis 2015).

2. Konsequente Maßnahmen zur Vorsorge und Wiederherstellung

- Im Hinblick auf die Maßnahmen und Strategien für die Fläche, für Risikogebiete und kontaminierte Böden sind bestimmte Sektoren besonders zu berücksichtigen: Siedlungsentwicklung, Verkehr, Industrie, Energiewirtschaft, Land- und Waldwirtschaft. Für diese Handlungsfelder soll die Erstellung, Ergänzung bzw. Zusammenstellung von Strategien vorgegeben werden, die belegbar zum fristgerechten Erreichen der EU-weiten und nationalen Qualitätsziele für den Boden beitragen.
- Enge Abstimmung der Maßnahmen mit weiteren Strategien zum Schutz von Gesundheit, Natur und Umwelt (u.a. mit den Maßnahmenprogrammen der WRRL).
- Verankerung und Definition der guten fachlichen Bodennutzung. Die Bodenrahmenrichtlinie sollte im Zusammenhang mit der Cross Compliance umfassende Kriterien für eine Gute Fachliche Praxis in der Landwirtschaft definieren und an die Landschaftsräume sowie an die zu erwartenden Veränderungen des Klimas angepasst werden. Wertvolle Hinweise gibt z.B. das Standpunktpapier zu den „Grundsätzen und Handlungsempfehlungen zur guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung“ des Bundeslandwirtschaftsministeriums (BMVEL) vom 20.04.1999.
- Es ist eine wirtschaftliche Analyse der Bodennutzungen vorzugeben, die auch Angaben zur Deckung der Umwelt- und Ressourcenkosten enthält. Auf deren Grundlage ist eine anreizorientierte Politik zu etablieren bzw. sind die kosteneffizientesten Maßnahmen für den Bodenschutz zu berechnen (z.B. Einführung von Gebühren auf bestimmtes Saatgut, Pestizide, Mineraldünger, schwere Landmaschinen, angemessene Versiegelungsabgabe). Ähnlich der Bestimmungen für die WRRL-Maßnahmenprogramme muss von den Mitgliedsstaaten eine Liste darüber erstellt werden, welche anreizorientierten Maßnahmen umgesetzt worden sind und inwiefern sie zur Kostendeckung entsprechend des Verursacherprinzips beigetragen haben.
- Die Überwachung an sich ist keine Sanierungsmaßnahme: Die Sanierung muss sich an der Gefahrenbeseitigung bzw. -abwehr orientieren.
- Kapazitätsaufbau und aktive Öffentlichkeitsbeteiligung: Um ein Bewusstsein für den Wert der Böden zu schaffen, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, und NGO's auf europäischer Ebene sowie Beratungs- und Fortbildungsprogramme zu vernetzen (z.B. in der Landwirtschaft), sollten spezielle Förderprogramme geschaffen werden. Bei Erstellung der

Maßnahmen gemäß der Bodenschutzrichtlinie muss die interessierte Öffentlichkeit beteiligt werden.

3. Wirksame Überwachung und Datensammlung

- Ein transparentes und partizipatives Verfahren, auch bei Änderungen der Methoden, muss sichergestellt werden.
- Alle Gefahrenpotenziale müssen berücksichtigt werden: Es ist vorgesehen, dass innerhalb von fünf Jahren ein Verzeichnis über alle Standorte, von denen eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ausgeht, erstellt werden soll. Die Formulierung muss heißen: „ von denen eine erhebliche Gefahr ... ausgehen KANN“, um so ein Verdachtsstandortverzeichnis zu erstellen, das viele Kommunen in Deutschland bereits angelegt haben. Das Vorgehen zur Risikoermittlung sollte präzisiert werden. Vorlage kann hier die Bundes-Boden-Schutz-Verordnung (BBodSchV) sein.
- Branchenliste erweitern: Der Bezug auf die Seveso-Richtlinie (96/82/EG) mit entsprechend hohen Mengenschwellen ist nicht ausreichend. Hiernach würden nur Betriebe berücksichtigt, die z.B. fünf Tonnen sehr giftige Stoffe, 50 Tonne giftige Stoffe oder 2.500 Tonnen Mineralölprodukte lagern können. Der BUND fordert, dass die Pflichten mindestens für die Betriebe gelten, die nur einen Bruchteil dieser Schwellen (2 Prozent) entsprechend der Relevanzregel nach Anhang I Ziffer 4 überschreiten. Darüber hinaus muss die Branchenliste erweitert werden. Die Branchenlisten, die in den Bundesländern verwendet werden (z.B. in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) haben sich in mehr als einem Jahrzehnt in der Altlastenbearbeitung sehr bewährt. Alle relevanten Stoffe, Emissions-Quellen, Eintragspfade und Summationseffekte sind zu berücksichtigen (z.B. müssen alle Tiermastanlagen Berücksichtigung finden).
- Bodenpass einführen: Laut Richtlinienentwurf muss beim Verkauf von altlastverdächtigen Grundstücken ein Bodenzustandsbericht erstellt werden. Der BUND fordert, dass ein Bodenpass auch für alle nicht vom Eigentümer selbst genutzte und als Verdachtsfläche eingestufte Grundstücke erstellt werden muss. Der Bodenpass enthält Grundangaben zum Grundstück, die Schadstoffsituation im Boden, Hinweise auf Auffüllungsmaterialien, die behördliche Einschätzung sowie Angaben zu bereits durchgeführten Sanierungsmaßnahmen. Dies führt zu Transparenz gegenüber Pächtern und Käufern und ergänzt durch die Pflicht zur Vorlage bei der zuständigen Behörde die dort vorliegenden Katasterangaben.

Kontakt und weitere Informationen:

Doris Eberhardt, Christian Schweer, BUND-Referat für Naturschutz und Gewässerpolitik, Tel: 030-275864-51, Mail: Doris.Eberhardt@bund.net ; wrrforum@bund.net	Sebastian Schönauer, Sprecher BUND-Bundesarbeitskreis Wasser, Mail: sebastian.schoenauer@bund.net	Dr. Silvia Lazar, Ingo Valentin, Sprecherin und stellv. Sprecher BUND-Bundesarbeitskreis Bodenschutz/ Altlasten Mail: info@BUNDundBoden.de ; www.BUNDundBoden.de
---	--	---